Entwurf Steuerreformgesetz 2009,19/ME(XXIV.GP) GZ BMF-0100000/00001-VI/A/2009

Sehr geehre Damen und Herren,

Unsere Stellungnahme bezieht sich auf die Gesetzesvorlage zur Abzugfähigkeit von Spenden:

World Vision Österreich begrüßt den Vorschlag zur Absetzbarkeit von Spenden. Im Detail ist jedoch an einigen Punkten eine Änderung im Sinne eines praxisgerechteren Zugangs dringend erforderlich. Nur so kann die erklärte Absicht des Gesetzgebers auch in der konkreten Umsetzung greifen. Im Einzelnen schlagen wir vor:

Entwicklungszusammenarbeit soll dann förderungswürdig sein, wenn sie der Armutsbekämpfung (§ 1 Abs 3 Z 1 EZA-Gesetz) dient. Schon aus dem EZA-Gesetz ist ersichtlich, dass Armutsbekämpfung ohne Friedenssicherung, der Förderung von Bildung und Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte, guter Regierungsführung, den Erhaltung der Umwelt und den Schutz natürlicher Ressourcen keine nachhaltige Entwicklung bietet (vgl. § 1 Abs 3 Z 2 und 3 EZA-Gesetz). Die Abkoppelung der Armutsbekämpfung von einer zielgerichteten und ganzheitlichen Entwicklungspolitik ist nicht sachgerecht.

Katastrophenhilfe: Der Entwurf hat einen zu engen Blick auf Katastrophen. Schadensereignisse, die den Alltag in Entwicklungsländern bestimmen, jedoch bei uns in Österreich nicht so relevant sind, wurden ausgeklammert. Dies umfasst etwa Erdbeben, Kriegsfolgen, Großbrände, Dürrekatastrophen. Die stillen Katastrophen, die durch chronische Unter- und Mangelernährung auftreten, oder die durch Epidemien, wie etwa Tuberkulose, Malaria oder Aids hervorgerufen werden, sollen ebenfalls nicht förderungswürdig sein. Auch dies ist nicht sachgerecht und möglichst im Interesse der Menschen in den Entwicklungsländern zu ergänzen. Ergänzend müsste dies aber auch die entwicklungspolitische Bildungs- und Informationsarbeit, anwaltschaftliche Tätigkeit und politisches Lobbying beinhalten.

Der Entwurf sieht für § 18 Abs 1 Z 8 vor, dass die Sozialversicherungsnummer der Spender bis spätestens 28.2. des Folgejahre "im Wege des Datenträgeraustausches oder der automationsunterstützten Datenübermittlung" an die Behörde übermittelt wird. Dies ist Voraussetzung der Spendenabzugsfähigkeit. Diese Voraussetzungen müssen andere spendenabzugsfähige Organisationen nicht erfüllen. Ein Grund für diese EDV-mäßige Übermittlung der Kennnummer der SpenderInnen konnte nicht gegeben werden. Sie ist auch nicht sachgerecht. Der Entwurf verstößt gegen das Menschenrecht auf Privatheit, gegen das Recht auf Vereinsfreiheit und gegen das Recht auf Gleichbehandlung vor dem Gesetz. Die daraus resultierenden finanziellen Mehraufwendungen sind sicher nicht im Sinne des Gesetzgebers.

Deckelung der im Zusammenhang mit der Verwendung der Spenden stehenden Verwaltungskosten: Die Verwaltungskosten werden mit 10 % gedeckelt. Gleichzeitig wird den Organisationen ein Aufwand auferlegt, der den einer jährlichen Betriebsprüfung übertrifft. Sollte der Entwurf diese Deckelung der Aufwände beibehalten, müssten die Kosten für die Erlangung der Spendenabzugsbestätigung jedenfalls bei der Berechnung der Höhe der Verwaltungskosten außer Ansatz bleiben. Auch die Ausgaben zur Spendengewinnung dürften nicht eingerechnet werden. Eine realitätsnahe Klärung, die eindeutige Definition, was darin beinhaltet sein muss oder die Streichung dieses Paragraphen ist dringend erforderlich.

Mit bestem Dank für die Bemühungen um die den Sinn der Spendenabsetzbarkeit bestmöglich umsetzenden Formulierung der Bestimmungen

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Amanda Platzer Geschäftsführerin

World Vision Austria Graumanngasse 7/D-1 A - 1150 Wien

Mobil +43 664 1816237 Tel. +43 1 522 14 22 DW Fax. +43 1 522 14 22 80 www.worldvision.at